



## Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

### Gesetzliche Grundlage für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche

- Gemäß § 9 Absatz 6 Schulpflichtgesetz ist der **Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin** bei **triftigen** Gründen berechtigt, das Kind **ausnahmsweise bis zu einem Tag** vom Unterricht zu befreien. Ein **schriftliches Ansuchen** wird **mindestens eine Woche** vorher der Lehrperson übermittelt.
- Die **Schulleitung** ist bei **triftigen** Gründen berechtigt, das Kind **ausnahmsweise bis zu einer Woche** vom Unterricht zu befreien. Ein **schriftliches Ansuchen** wird **mindestens eine Woche** vorher der Direktion übermittelt.
- Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben (**mehr als eine Woche**) ist die **Schulbehörde** (die zuständige Bildungsdirektion) zuständig. Ein **schriftliches Ansuchen** ist **mindestens sechs Wochen vorher an die Direktion zu übermitteln**. Die Direktion leitet dieses Ansuchen an die Bildungsdirektion weiter.

Ich, ....., ersuche, meinen Sohn/meine Tochter .....

Klasse: ..... am/vom ..... bis ..... vom Unterricht freizustellen.

### Ausführliche Begründung des Befreiungsgrundes vom Unterricht

.....

.....

.....

.....

.....

### Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben
- Urlaub bzw. Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht mehr genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.